

Vorwort

1. Worum geht es?

Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauung und kirchliche Bestattung (Kasualien) bilden die traditionellen Grundschritte im christlichen Lebenslauf, gewissermaßen die Pfeiler, auf denen die christliche Biografie aufsetzt. Sakramente – Taufe und Abendmahl – und Kasualien zeigen: Die christliche Religion evangelischen Bekenntnisses kennt rituelle Vollzüge, die allen Beteiligten, ja der ganzen gottesdienstlichen Gemeinde, weitaus mehr bieten als Erlebnisse „von Fall zu Fall“. Im Gegenteil. Diese Vollzüge gehören zu den Konstitutiva der evangelischen Kirche; sie lassen das Evangelium in einem unmittelbaren Sinne gegenständlich werden. Brot und Rebensaft verbinden mit dem Gott, dessen Gnadengaben sich fühlen und schmecken lassen. Auch das Taufwasser ist gegenständlich, ist Materie, warm und nass. Die Segenszusage im Gottesdienst, die über dem Schritt ins Leben, dem Schritt aus der Kindheit, dem Schritt in die Verantwortung als Paar und dem Schritt aus dem diesseitigen Leben steht, ist religiöser Archetypus – Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staub – und Konkretion evangelischer Glaubensgewissheit im Rahmen der gottesdienstlichen Gemeinschaft zugleich. An Bedeutung für die Flamme des Glaubens wie für die Lebendigkeit der Kirche mangelt es den Kasualien und dem Sakramentsvollzug nicht.

Die Wertschätzung des religiösen Rituals ist in der evangelischen Kirche gestiegen. Kasualgottesdienste erfreuen sich der Nachfrage. Umso auffälliger ist ein Defizit, nämlich das Fehlen einer eingehenden Analyse des Kasualhandelns und der Sakramentsspendung unter Aspekten des evangelischen Kirchenrechts. Denn im „ungeordneten Raum“ geschehen die „Übergangsriten“ nicht. Den Raum füllen die kirchlichen Lebensordnungen, die Ordnungen des kirchlichen Handelns in der Gemeinde. Sie bilden einen Topos eigener Art, der theologische und rechtliche Aussagen in einem Text vereint.

Wenn wir uns mit den Lebensordnungen befassen, dann also mit einem besonderen Ausschnitt des Kirchenrechts wie auch der Theologie. Der Ausschnitt bietet Perspektiven auf das Zentrum christlicher Gemeinschaft – den Gottesdienst. Ohne Gottesdienst keine Gemeinde. Lebensordnungen bieten Rahmenregelungen für die Gottesdienste aus besonderem Anlass (Kasualien). Umso mehr mag irritieren, dass „Lebensordnung“ wie ein unregelmäßiges Verb in der Grammatik des Kirchenrechts angesehen wird. In das Zentrum kirchenrechtlicher Forschung und Lehre rücken die Lebensordnungen und die ihnen vergleichbaren Regelungen der Landeskirchen (Abendmahlsordnung, Taufordnung, Trauordnung etc.) nur selten. Der gewohnte Blick der Wissenschaft geht vom Großen und Ganzen des Kirchenrechts, das heißt den organisatorischen Grundlagen der

evangelischen Kirche, auf einen Ausschnitt, nämlich die Ordnung der Voraussetzung, der Durchführung und der Rechtsfolgen der Kasualien, das heißt der gottesdienstlich begangenen Stationen christlichen Lebens. Solche Ordnungen heißen in vielen Landeskirchen Lebensordnungen.

Dieses Buch will die Blickrichtung umkehren. Es blickt aus der Kasualsituation auf den größeren Rahmen. Es möchte das Verständnis der kirchlichen Lebensordnungen fördern und den tieferen Sinn dieser typisch evangelischen Textgattung erschließen – als Muster zum Verständnis evangelischen Kirchenrechts überhaupt. Dass die Normativität der Lebensordnungen umstritten ist, kann als Vorteil verbucht werden. Dies lässt die Frage, was eigentlich eine Lebensordnung ausmacht, umso spannender erscheinen. Zudem verstärkt die zunehmende Pluralisierung der Kasualien – Jubelkasualien, Segnungsgottesdienste, Einschulungsgottesdienste – den Impuls, nach grundsätzlichen Gesichtspunkten zu fragen. Was trägt das Kirchenrecht zum Verständnis der Kasualien bei, genauer gefragt der Kasualpraxis und der Kasualtheorie? Hier geht es um eine Kommunikation zwischen Theologie und Recht, zwischen Wissenschaft und Praxis.

Welche Wege öffnen sich den Kasualien und den Lebensordnungen in Zukunft? Auch diese Frage wird anklingen, ja sie muss in einer Zeit des Umbruchs gestellt werden. Dabei ist sich der Verfasser als Jurist des Risikos bewusst, ein Feld zu beackern, das kein genuin juristisches ist, ein Feld, dessen Erde pure Theologie atmet, dessen Furchen gleichwohl mit der Pflugschar des Kirchenrechts gezogen werden – oder täuscht der Eindruck? Spielt die Theologie eine geringere Rolle als erwartet? Wie viel an Kirchenpolitik einerseits, wie viel an purem Pragmatismus andererseits steckt in den kirchlichen Lebensordnungen?

2. Adressaten

Dieses Buch wendet sich an Theologinnen und Theologen im Studium, Vikariat und Pfarramt ebenso wie an Ältestenkreise, Kirchenvorstände und Presbyterien. Zugleich ist es adressiert an Mitglieder der Synoden und – last but not least – an Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen – also an jene, die Lebensordnungen auszulegen, anzuwenden und weiterzuentwickeln haben. Kirchenrechtliches Vorwissen wird nicht vorausgesetzt. Gleichwohl geht es auch um Impulse für die Kirchenrechtswissenschaft. Sie ist interdisziplinär. Bieten die Lebensordnungen dafür den anschaulichen Beweis?

Ein besonderes Anliegen sind dem Verfasser Vikarskurse in den Predigerseminaren der Landeskirchen. Aus seiner Erfahrung als Dozent an einem Predigerseminar weiß er um den Informationsbedarf im Vikariat, gerade im Bereich des Kirchenrechts, einer bis zum Beginn der praktischen Ausbildungsphase für Theologinnen und Theologen weithin unbekanntem Materie. Denselben Eindruck empfing der Verfasser bei einer Reihe von ihm mitveranstalteter kirchenrechtlicher Fortbildungsveranstaltungen für Bezirkssynoden. Das Kirchenrecht

mit Beispielen aus der kirchengemeindlichen Praxis zu verlebendigen, prägt daher das Ansinnen dieses Buches mit.

3. Arbeitsmethode

Das Buch nimmt Maß an den Regelungen deutscher Landeskirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland und anderer Organisationen (Kirchenbünde), nicht ohne gelegentlich einen Blick in die Schweiz, nach Frankreich oder nach Österreich zu wagen. Dabei geht es nicht um kleinteilige Aufarbeitung des Rechts vieler Kirchen, sondern um das, was als typisch und aussagekräftig für das Recht der Kasualien herausgestellt werden kann – und um das, was untypisch und gerade deshalb bemerkenswert ist. Wenn zuweilen eine Regelung des katholischen Kirchenrechts herangezogen wird, dann weniger als „Kontrastmittel“, sondern um aufzuzeigen, inwiefern die Kasualordnung der evangelischen Kirche konfessionelle Alleinstellungsmerkmale oder christliches Allgemeingut aufweist. Auch daraus können sich interessante Rechtsfragen ergeben.

Eingestreute Fälle aus der Praxis sollen die Anschaulichkeit der Analyse steigern und den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit geben, die Nagelprobe zu versuchen: Wie lösen die Lebensordnungen (oder ihnen vergleichbare Regelungen) fast unvermeidliche Interessenkonflikte um das Ob und das Wie einer Kasualie? Einige der Fälle sind frei erfunden, könnten aber wahr sein, andere beruhen in anonymisierter Form auf tatsächlichen Ereignissen.

4. Dank

Bücher haben ihre Geschichte, auch die Vorgeschichte ihrer Entstehung. Mit kritischem Blick und engagiertem Sinn haben die Entstehung dieses Buches begleitet und wichtige Hinweise gegeben:

Meine Frau, Pfarrerin Manuela Neumüller-Jacobs,

Dr. Dr. Karl H. L. Welker, Rechtshistoriker in Frankfurt am Main,

Dr. Michael Frisch, Oberkirchenrat in Stuttgart und Lehrbeauftragter in Tübingen,

Kirchenpräsident i. R. Eberhard Cherdron, Speyer.

Ihnen allen und dem Verlag Kohlhammer sei herzlich gedankt.